



Bundeskanzleramt
zH Herrn Mag. Michael Böhm
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail an: recht@bka.gv.at
Via Webseite an: Parlamentsdirektion

Wien, am 17. November 2022

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und
Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und
Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz;
GZ: 2022-0.761.340**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu §§ 5 und 6 des vorliegenden Entwurfs:

Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs soll zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Veröffentlichung und des Zugangs zu Verlautbarungen die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) bei der Wiener Zeitung GmbH eingerichtet werden. Verlautbarungen im Sinne des geplanten Bundesgesetzes sollen gem. § 5 Abs. 2 Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Informationen umfassen, die normativen und/oder informativen Charakter haben.

§ 6 Abs. 1 des Entwurfs sieht weiters vor, dass alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen (z. B. auf der Website eines Bundesministeriums) zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen haben bzw. auf EVI zugänglich zu machen sind, soweit nicht nach dem Bundesgesetzblattgesetz – BGBLG, BGBl. I Nr. 100/2003, oder anderen Bundesgesetzen die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist. Die Veröffentlichung der Verlautbarungen gemäß Abs.1 erfolgt auf Veranlassung durch die hierzu bundesgesetzlich verpflichteten Rechtsträger oder hierfür zuständigen Stellen (§ 6 Abs. 2).

Unseres Erachtens ergibt sich daraus künftig für die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen eine Verlautbarungspflicht für alle bundesgesetzlich vorgesehenen

- Verlautbarungen zusätzlich auch über EVI und nicht mehr ausschließlich auf der eigenen Website. Eine Ausnahme von dieser Verlautbarungspflicht für Kammern ist auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich.

Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich den angestrebten Zweck der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform, nämlich eine Veröffentlichungsplattform der öffentlichen Verwaltung und damit einen vereinfachten Zugang für die Bürgerinnen und Bürger zu Verlautbarungen zu schaffen. Allerdings wird seitens der Bundeskammer eine derartige Verlautbarungspflicht für Kammern als Träger der beruflichen Selbstverwaltung zur Zweckerreichung der Transparenz von Behördenaktivitäten als überschießend angesehen. Den Kammern sollte vielmehr, wie für die Bundesländer und Gemeinden in § 7 Abs. 2 vorgesehen, die Veröffentlichung von Verlautbarungen über EVI freistehen.

Die Bundeskammer regt daher an, die Kammern von der Verlautbarungspflicht gem. § 6 Abs. 1 und 2 explizit auszunehmen und/oder in die Aufzählung zur optionalen Verlautbarung in § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident